

- die mit dem Partner außerhalb der DDR zu vereinbarenden Liefer- und Zahlungsbedingungen,
- die Art und Weise der Zusammenarbeit mit den Vertretern des Außenhandelsbetriebes im jeweiligen Land bzw. die Beteiligung an der Absatzorganisation,
- die Prüfung der Bonität des Partners außerhalb der DDR,
- die Mitwirkungspflichten des Exportbetriebes bei der Einziehung des Kaufpreises.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Festlegungen sind entsprechend den vom Außenhandelsbetrieb und Exportbetrieb ermittelten Bedingungen ständig zu ergänzen bzw. zu verändern.

§ 5

Der Exportbetrieb hat nach Abschluß des Exportvertrages diesen unverzüglich dem Außenhandelsbetrieb vorzulegen. Dasselbe gilt für Änderungen und Ergänzungen des Exportvertrages.

§ 6

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat die Exportverträge auf die Einhaltung der Auflagen und der Bedingungen der Eigengeschäftsvereinbarung zu überprüfen.

(2) Bei Einhaltung der Festlegungen hat der Außenhandelsbetrieb die Ausfuhrgenehmigung einzuholen.

(3) Sofern die Ausfuhrgenehmigung als Globalgenehmigung erteilt wurde, hat der Außenhandelsbetrieb die abgeschlossenen Exportverträge periodisch (mindestens bei Ablauf oder Auslastung der Globalgenehmigung) zu überprüfen.

(4) Stellt der Außenhandelsbetrieb Verletzungen der Festlegungen der Eigengeschäftsvereinbarung fest, hat er bei dem zuständigen Bevollmächtigten des Ministers für Außenhandel den Widerruf der Globalgenehmigung zu beantragen oder ihm vorzuschlagen, keine neue Globalgenehmigung zu erteilen.

§ 7

Die Kosten der Eigengeschäftstätigkeit hat der Exportbetrieb planmäßig aus seinen Erlösen zu finanzieren.

§ 8

(1) Der Exportbetrieb hat dem Außenhandelsbetrieb jede Minderung des Valutaerlöses (die z. B. durch die Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz, durch Reklamationen, durch Unterschreitung des vom Außenhandelsbetrieb vorgegebenen Mindestvalutapreises entsteht) zu ersetzen.

(2) Die Höhe des Ersatzes bestimmt sich nach der Höhe des Prozentsatzes der Valutaerlösminderung und wird als Prozentsatz des vom Außenhandelsbetrieb an den Exportbetrieb gezahlten Preises berechnet.

(3) Geht der Kaufpreis nicht oder nur teilweise von Partnern außerhalb der DDR ein, ist der Exportbetrieb auf Forderung des Außenhandelsbetriebes verpflichtet, diesem den bereits erhaltenen Preis bzw. Preisanteil zurückzuzahlen. Der Außenhandelsbetrieb kann die Forderung auf Rückzahlung des Kaufpreises stellen, wenn feststeht, daß der Kaufpreis nicht mehr eingetrieben werden kann oder 6 Monate nach Fälligkeit der Kaufpreisforderung gemäß Exportvertrag. Der Außenhandelsbetrieb hat nachträglich erzielte Kaufpreiserlöse dem Exportbetrieb zu erstatten.

(4) Geht der Kaufpreis nicht oder nicht rechtzeitig von Partnern außerhalb der DDR ein, kann der Außenhandelsbetrieb vom Exportbetrieb die Zinsen für die erforderliche Kreditaufnahme fordern.

(5) Auf die vorstehend genannten Ansprüche finden die Vorschriften des Vertragsgesetzes über Regreßforderungen Anwendung.

§ 9

Die Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1975 zur Änderung

der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 38 S. 653) finden Anwendung auf

- die Verpflichtungen der Zulieferbetriebe, dem Exportbetrieb den Qualitätsanforderungen entsprechende Erzeugnisse zu liefern (§ 20),
- die Pflicht des Exportbetriebes zur Rechnungserteilung (§ 27),
- die Pflicht zur Berechnung und Zahlung von Exportsanktionen (§§ 62, 65).

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist auf die Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit beim Import von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen entsprechend anzuwenden.

(2) Ab 1. Januar 1978 sind alle gewährten Befugnisse zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit nichtig, für die nicht eine Berechtigung gemäß § 1 vorliegt.

(3) Am 1. Januar 1977 treten außer Kraft:

- Anordnung vom 3. Dezember 1958 über die Finanzierung der Eigengeschäfte von Betrieben im Außenhandel und innerdeutschen Handel (GBl. II Nr. 27 S. 313),
- Anordnung Nr. 2 vom 17. Juli 1961 über die Finanzierung der Eigengeschäfte von Betrieben im Außenhandel und innerdeutschen Handel (GBl. III Nr. 22 S. 276),
- Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III Nr. 6 S. 27),
- Gemeinsame Verfügung Nr. 327 des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vom 14. April 1964 über den Abschluß von Exportverträgen über Ersatzteile durch die Lieferbetriebe (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel 1964 Nr. 5).

Berlin, den 15. September 1976

Der Minister für Außenhandel

So lte *

Anordnung über die Finanzierung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbaues auf dem Lande und über Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaues einschließlich des Genehmigungsverfahrens

vom 31. August 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

I.

Finanzierung des genossenschaftlichen
und privaten Wohnungsbaues auf dem Lande

§ 1

(1) Sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe (nachfolgend Genossenschaften und Betriebe genannt), die mit dem Bau von Eigenheimen beginnen, deren Eigentümer noch nicht bekannt sind, erhalten für die Finanzierung dieser Bauvorhaben Kredite zu den Bedingungen der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709) von den zuständigen Kreditinstituten auf der Grundlage eines